

## Explosion auf der Baustelle

# Welche Konsequenzen?

Von Gabriel Caduff und Sandra Schärer

*Gesetze und Verordnungen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind durch Richtlinien konkretisiert. Kommt es zu einem Unfall, weil die Richtlinien nicht befolgt wurden, sind die Verantwortlichkeiten und die rechtlichen Konsequenzen nicht auf den ersten Blick ersichtlich. Zur Verhinderung von Explosionen sind verschiedene technische und organisatorische Massnahmen vorgeschrieben. Am Beispiel einer Explosion während Bauarbeiten auf einer Tankstelle werden mögliche straf- und zivilrechtliche Konsequenzen aufgezeigt, die auch auf andere Fälle übertragbar sind.*

Die Arbeitnehmer sind vor Explosionen zu schützen. Zu einer Explosion kommt es, wenn eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre und eine wirksame Zündquelle gleichzeitig und am gleichen Ort vorhanden sind. Eine explosionsfähige Atmosphäre entsteht aus einem Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Stäuben oder Dämpfen aus leicht brennbaren Flüssigkeiten. In Bereichen mit Explosionsgefahr ist der Umgang mit Zündquellen verboten. Auf die Gefahr ist durch gut sichtbare Anschläge hinzuweisen. Die in der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) allgemein formulierten Anforderungen (Art. 36 VUV) wer-

den im Suva-Merkblatt 2153 «Explosionsschutz – Grundsätze, Mindestvorschriften, Zonen» konkretisiert. Befolgt der Arbeitgeber solche Richtlinien, wird vermutet, dass er die Vorschriften erfüllt. Die Vorschriften können auch auf andere Weise erfüllt werden, als dies die Richtlinien vorsehen, wenn nachgewiesen ist, dass die Sicherheit gleichermassen gewährleistet ist (Art. 52a VUV).

### Verständlich konkretisiert

Um die erforderliche Sicherheit zu erreichen, muss immer, wenn brennbare Gase oder leicht brennbare Flüssigkeiten (Flammpunkt < 30° C) verwendet oder gelagert werden, eine Risikobeurteilung vorgenommen werden, die folgende Elemente umfasst:

- Erkennen von Explosionsgefährdungen (z.B. mit der Suva-Anleitung 66105 Gefahrenermittlung)

- Risikoabschätzung mit der Beurteilung, ob mit der Bildung explosionsfähiger Atmosphäre zu rechnen ist, ob Zündquellen vorhanden sind und welche Auswirkungen eine Explosion haben kann
- Risikobewertung
- Verringern des Risikos durch Festlegen von Massnahmen

Sind Explosionsschutzmassnahmen erforderlich, muss für jeden einzelnen Fall ein Explosionsschutzkonzept erarbeitet werden und dessen Resultate sind im entsprechenden Dokument festzuhalten. Aus diesem Dokument müssen folgende Informationen hervorgehen (Art. 8 Atex):

- der Betriebsbereich, das Verfahren, die Tätigkeiten und die Stoffdaten (sicherheitstechnische Kenngrössen)
- die Risikobeurteilung
- das Explosionsschutzkonzept mit der Zoneneinteilung, den Schutzmassnahmen (technische und organisatorische) und den Notfallmassnahmen
- die Betriebsanweisungen und Arbeitsfreigaben
- die Erklärungen zu Geräten und Schutzsystemen, die über keine Zulassung nach VGSEB verfügen, die aber dem Stand der Technik entsprechen

Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen und bei wesentlichen Änderungen zu überarbeiten. Explosionsgefährdete Bereiche (Zonen) müssen mit einem geeigneten Warnzeichen

«EX» (z.B. Suva-Bestellnummer 1729/90) gekennzeichnet werden.

### Arbeiter informieren

Für Arbeiten in Bereichen, in denen eine explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, muss der Arbeitgeber die Arbeitnehmenden in regelmässigen Abständen ausreichend und angemessen über die auftretenden Gefahren informieren sowie bezüglich der Massnahmen des Explosionsschutzes und des richtigen Verhaltens anleiten (VUV Art. 7). Betriebsanweisungen müssen das Verhalten der Beschäftigten sowohl im Normalbetrieb als auch im Fall von Störungen regeln.

Bauarbeiten müssen insbesondere so geplant werden, dass das Risiko von Unfällen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden können. Der Bauunternehmer hat vor dem Vertragsabschluss zu prüfen, welche Massnahmen notwendig sind, um die Sicherheit bei der Ausführung seiner Arbeiten zu gewährleisten. Baustellenspezifische Massnahmen sind in den Werkvertrag aufzunehmen (Bauarbeitenverordnung, BauAV Art. 3). Explosionsgefährdete Bereiche sind abzusperren und mit einem Warndreieck zu kennzeichnen (BauAV Art. 23). In gefährdeten Bereichen muss während Arbeiten mit Zündgefahren (z.B. mit Gasmeldealagen) verhindert werden, dass eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre vorhanden ist. Tritt eine solche Atmosphäre auf, müssen die Beschäftigten optisch und/oder akustisch gewarnt werden und sich gegebenenfalls zurückziehen.

Sind Arbeitnehmer mehrerer Betriebe auf derselben Baustelle tätig, so ist jeder Arbeitgeber für die Bereiche, die seiner Kontrolle unterstehen, verantwortlich. Der Arbeitgeber, der die Verantwortung für das Arbeitsumfeld hat, koordiniert die Durchführung aller die Sicherheit betreffenden Massnahmen und macht in seinem Explosi-

Gabriel Caduff, Dr. sc. techn. ETH, Sicherheitsingenieur, Tensor Consulting AG, Bern  
Sandra Schärer, lic. iur., freie Mitarbeiterin der Tensor Consulting AG, Bern

onsschutzdokument genauere Angaben über das Ziel und die Massnahmen. Heissarbeiten, beispielsweise Schweißen, Schleifen oder das Instandhalten elektrischer Betriebsmittel, erfordern zusätzlich eine Bewilligung für Feuerarbeiten. Eine solche Schweißerlaubnis muss mindestens folgende Informationen enthalten (Anhang I EKAS-Richtlinie 6509):

- die genaue Bezeichnung der Arbeitsstelle
- die Art der zugelassenen Arbeiten
- der Zeitrahmen für die Arbeit
- die für die auszuführende Arbeit verantwortliche Person
- die für die Bewilligung verantwortliche Person
- das Notfallkonzept (inkl. Alarmerung)
- erforderliche Sicherheitsmassnahmen
- die Meldung des Arbeitsabschlusses

### Druckausgleichsleitungen

Druckausgleichsleitungen sind Einrichtungen, die das Entstehen eines unzulässigen Unter- oder Überdrucks bei Temperaturunterschieden und Befüllungsvorgängen von Tankanlagen unterbinden und sind an jeder Tankstelle anzutreffen (vgl. Abb. 1). Im Suva-Merkblatt 2153 ist für zahlreiche Situationen dargestellt, in welchem Ausmass mit einer explosionsfähigen Atmosphäre zu rechnen ist und welche Schutzmassnahmen getroffen werden müssen. Für Anlagen mit Druck-Vakuum-Ventil oder automatischem Umschaltventil wird im Normalbetrieb das kurzzeitige Auftreten einer explosionsfähigen Atmosphäre als möglich erachtet. Im Bereich um die Leitung herum gilt die Zone 2 (vgl. Abb. 2). In dieser Zone sind Zündquellen zu vermeiden. Als solche gelten z.B. Flammen, heisse Oberflächen, elektrische Betriebsmittel, statische Elektrizität, mechanisch erzeugte Funken oder Blitzschlag. Innerhalb der Zone 2 dürfen nur elektrische Geräte der Kategorien 1G, 2G oder 3G nach der «Verordnung über Geräte

und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen» eingesetzt werden. Nicht elektrische Geräte müssen den geltenden europäischen Normen «Nicht elektrische Geräte für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen» EN 13463 entsprechen.

### Pflichtwidrigkeiten

Zur Verhinderung von Explosionen sind verschiedene technische und organisatorische Massnahmen gleichzeitig vorgeschrieben. Das Nichtbeachten einer einzelnen Vorschrift führt in der Regel nicht zu einer Explosion. Am Beispiel der Druckausgleichsleitungen könnten insbesondere folgende Pflichtwidrigkeiten begangen worden sein:

- Die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor Explosionen wurden nicht getroffen (Art. 36 VUV). Die für jeden Einzelfall erforderliche schriftliche Risikobeurteilung (Explosionsschutzdokument) wurde nicht vorgenommen (Suva-Merkblatt 2153 Ziff. 1.1).
- Die Zone um die Druckausgleichsleitungen ist nicht gekennzeichnet (Suva-Merkblatt 2153 Ziff. 6.7).
- Während der Arbeitsvorbereitung des Bauunternehmens wurden Explosionsrisiken unzureichend abgeklärt (Art. 20 BauAV). Für die Arbeiten wurde keine Bewilligung für Feuerarbeiten erteilt (EKAS-Richtlinie 6509).
- In der Zone wurden nicht ausreichend geschützte Geräte ohne zusätzliche Schutzmassnahmen eingesetzt (Suva-Merkblatt 2153 Ziff. 3.3).
- Die Arbeitgeber haben ihre eigenen Mitarbeitenden nicht ausreichend über die Gefahren informiert. Der Tankstellenbetreiber hätte insbesondere auch die Arbeitnehmer der Baufirma über die auftretenden Gefahren informieren müssen und diese über die Massnahmen zu deren

Verhütung anleiten sollen (Art. 6 Ziff. 1 VUV).

- Die Arbeitgeber haben nicht ausreichend dafür gesorgt, dass die Arbeitnehmer die Massnahmen der Arbeitssicherheit einhalten (Art. 6 Ziff. 3 VUV). Die Arbeitgeber hätten die Arbeiten einstellen lassen müssen, bis ausreichende Schutzmassnahmen umgesetzt worden wären (Art. 4 VUV).
- Der explosionsgefährdete Bereich erstreckt sich auf öffentliche Verkehrsflächen und beansprucht einen gesteigerten und nicht bewilligungsfähigen Gemeingebrauch (Art. 65 und 68 BSG 732.11).
- Explosionsgefährdete Bereiche dürfen sich grundsätzlich nicht auf benachbarte Grundstücksflächen und öffentliche Verkehrsflächen erstrecken (analog zu Kap. 4.1.1 Ziff. 6 TRBS 3151/TRGS 751). Das Werk ist damit für den üblichen Gebrauch nicht tauglich und vom

planenden und ausführenden Unternehmer mangelhaft ausgeführt (Art. 166 SIA 118, Art. 368 OR).

### Strafrechtliche Konsequenzen

Bei der Realisierung von Bauvorhaben können sich sogenannte Bauunfälle ergeben. Diese sind in aller Regel auf eine Verkettung unglücklicher Umstände zurückzuführen, welche oft von mehreren Beteiligten verursacht wurden. Die Ursachen für einen Unfall sind vielfältig (Planungs-, Bauleitungs-, Ausführungsfehler usw.). Nachfolgend wird ein Fall einer Explosion auf einer Baustelle beleuchtet.

Hätte sich eine Explosion ereignet, so ist zunächst der Tatbestand der Verursachung gemäss Strafgesetzbuch (StGB) zu prüfen: Gemäss Art. 223 Ziff. 1 StGB wird derjenige mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, der vorsätzlich eine



Abb. 1: Druckausgleichsleitungen einer Tankstelle.

Explosion von Gas, Benzin, Petroleum oder ähnlichen Stoffen verursacht und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt. Gemäss Ziff. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bei fahrlässigem Handeln des Täters. Auch ohne Explosion werden Arbeitgeber oder Arbeitnehmer mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft, wenn sie den Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig widerhandeln und dadurch andere ernstlich gefährden (Art.112 UVG). Liegt keine Gefährdung anderer vor, können Arbeitnehmer bei Widerhandlungen mit Haft oder Busse bestraft werden (Art.113 UVG).

Bei einer unfallbedingten Explosion auf einer Baustelle sind subsidiär zu Art. 223 StGB weitere Strafbestimmungen anwendbar, beispielsweise Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunst (Art. 229 StGB) oder Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB). Da Art. 223 StGB im Falle einer Explosion als «lex specialis» primär geprüft werden muss, wird im Folgenden auf die weiteren Bestimmungen nicht näher eingegangen.

**Vorsatz:** Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB). Bei einem Unfall kann man dem Verursacher zwar nicht unterstellen, dass er einen Schaden verursachen wollte, doch ist auch bei einem Unfall vorsätzliche Tatbegehung möglich. Denn Satz 2 der genannten Bestimmung statuiert: Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (sog. Eventualvorsatz). Ist dem Verursacher eines Unfalls folglich bewusst, dass aufgrund seines Verhaltens die nahe Möglichkeit eines Unfalls besteht (oder müsste ihm dies aufgrund der konkreten Umstände bewusst sein) und unternimmt er nicht alles in seiner

Macht stehende, um die Gefahr abzuwenden, so handelt er (eventual-)vorsätzlich.

Gemäss dem Wortlaut von Art. 223 Ziff. 1 StGB ist bei der Verursachung einer Explosion jedoch direkter Vorsatz verlangt («vorsätzlich und wissentlich»), Eventualvorsatz reicht für die Erfüllung des Tatbestandes nicht. Das heisst, dass für die vorsätzliche Tatbegehung nur derjenige bestraft wird, der willentlich eine Explosion verursacht und wissentlich Menschen oder Eigentum in Gefahr bringt. Dass bei einem Unfall der Verursacher die Explosion tatsächlich wollte, ist per definitionem nicht möglich, weshalb im Falle eines Unfalls nicht die vorsätzliche Tatbegehung, sondern die Tatbestandsvariante gemäss Ziff. 2, also die fahrlässige Verursachung einer Explosion, zu prüfen ist.

**Fahrlässigkeit:** Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Für die Annahme von fahrlässiger Schadensverursachung bedarf es folglich der Verletzung einer Sorgfaltspflicht. Die Pflichtverletzung muss zudem adäquat kausal für den eingetretenen Erfolg (die Gefährdung von Menschen oder Eigentum) sein, d.h. «sie (die Pflichtverletzung) muss geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen» (BGE 130 IV 10).

Zu den Grundvoraussetzungen sorgfaltswidrigen Verhaltens gehört einerseits die Vorausehbarkeit des Erfolges, andererseits dessen Vermeidbarkeit. Das bedeutet, dass nur

derjenige für die fahrlässige Begehung einer Tat zur Rechenschaft gezogen werden kann, der dies nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten hätte voraussehen und vermeiden können; also derjenige, der nach seinen persönlichen Verhältnissen imstande gewesen wäre, grössere Sorgfalt walten zu lassen, als er es getan hat. Die gebotene Sorgfalt (sog. Sorgfaltsmassstab) ist folglich individuell und bemisst sich insbesondere nach dem «Alters-, Amts-, Berufs- oder Gewerbekreis», dem der Täter angehört.

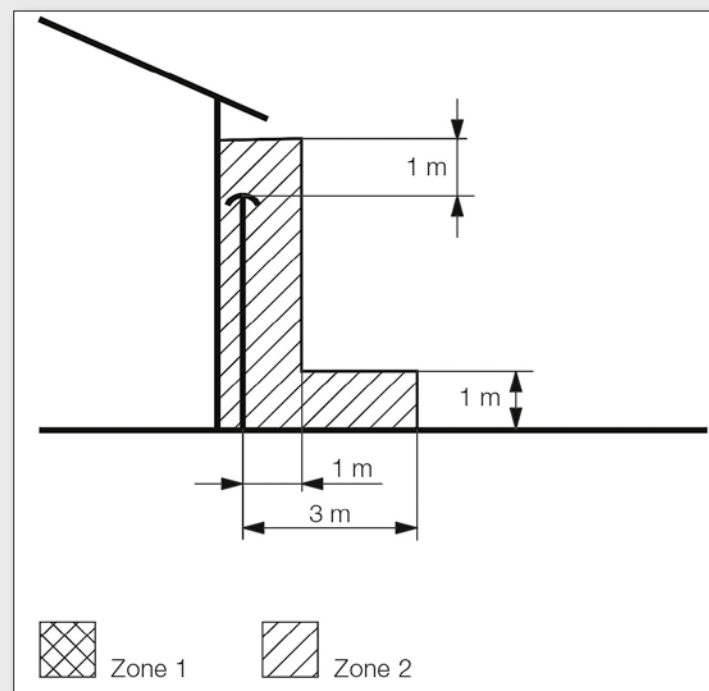
Die verletzte Pflicht kann sich aus einer geschriebenen (z.B. Gesetze, Verordnungen oder deren Konkretisierungen durch die Suva) oder ungeschriebenen (z.B. Gefahrensatz) Norm der Rechtsordnung ergeben. Ist also ein Unfall die Folge einer derartigen Pflichtverletzung, so ist zumindest von fahrlässigem Handeln des Täters auszugehen, ausser dieser bringt berechnete Gründe vor, wieso er in der konkreten Situation nicht imstande gewe-

sen war, dieser Pflicht nachzukommen.

## Strafrechtliche Verantwortlichkeit

*Privatperson versus Arbeiter der Baustelle:* Da – wie dargelegt – wegen fahrlässigem Handeln nur derjenige bestraft wird, der die Folge seines Handelns voraussehen konnte, kann gleiches Handeln von verschiedenen Personen auch verschiedene strafrechtliche Folgen haben. Geht man beispielsweise davon aus, dass ein Passant sich, ausserhalb der Baustellenabschränkung, eine Zigarette anzündet und dadurch aufgrund der explosionsfähigen Atmosphäre im Bereich der Druckausgleichsleitung eine Explosion verursacht, so wird er dafür kaum strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Es sei denn, er wurde explizit (z.B. Warnschilder, Absperrung) auf die Explosionsgefahr hingewiesen. Ganz anders verhält es sich beim auf der Baustelle tätigen Arbeiter: Von ihm wird verlangt, dass er – auch ohne explizite Warnhinweise – von den Gefahren einer Baustelle

**Abb. 2** Zoneneinteilung für Druckausgleichsleitungen mit Druck- Vakuum-Ventil oder automatischem Umschaltventil an der Pendelung. Quelle: Suva-Merkblatt 2153



Kenntnis hat und sich entsprechend verhält (erhöhte Sorgfaltspflicht).

**Arbeitnehmer:** Von einem Mitarbeiter auf einer Baustelle kann also grundsätzlich auch ohne Warnschilder verlangt werden, dass er erhöhte Sorgfalt walten lässt. Kann der Mitarbeiter jedoch nachweisen, dass er über die Explosionsgefahr nicht instruiert worden ist und er demzufolge nicht über die notwendigen Grundlagen zur Beurteilung der Gefahr verfügte (z.B. weil er entgegen Art. 7 VUV vom Arbeitgeber nicht über die zu treffenden Massnahmen bezüglich Explosionsschutz informiert worden war), so war auch für ihn die Explosion unter Umständen nicht voraussehbar. In einem solchen Fall kann er nicht für die (fahrlässige) Begehung der Tat zur Rechenschaft gezogen werden.

Gelingt dem Mitarbeiter der Beweis, dass die Gefahr für ihn – aufgrund mangelnder Schulung – nicht voraussehbar war, so gilt es abzuklären, welche Person in der betreffenden Baufirma ihrer Pflicht, die Mitarbeiter über auftretende Gefahren zu informieren, nicht nachgekommen ist.

**Vorarbeiter/Polier:** Zu den Aufgaben eines Vorarbeiters/Poliers gehört es, seine Mitarbeiter für die auf einer Baustelle konkret anfallenden Arbeiten einzusetzen. Dabei hat er deren Ausbildungsstand, Erfahrung und Kenntnissen Rechnung zu tragen. Zudem hat er die Arbeit seiner Mitarbeiter zu überwachen und zu überprüfen. Macht nun im Falle einer Explosion ein Mitarbeiter glaubhaft geltend, dass die Gefahr für ihn nicht voraussehbar gewesen ist, so ist zunächst zu prüfen, ob der Polier seiner Instruktions- oder Überprüfungs-pflicht nachgekommen ist. Von alleine versteht sich, dass an die Überwachung von Arbeiten, welche von Auszubildenden oder ungelerten Hilfsarbeitern ausgeführt werden, erhöhte Anforderungen gestellt werden. Kommt man zum Schluss, der Polier habe den explosionsverursachenden Arbeiter ungenügend inst-

ruiert oder überwacht, so kann dieser wegen fahrlässiger Begehung von Art. 223 Ziff. 2 StGB bestraft werden.

Möglicherweise macht der Polier nun aber geltend, er habe alles in seiner Macht Stehende getan, um die Arbeiter zu instruieren und die Arbeiten zu überwachen, und sei seinen arbeitsrechtlichen Pflichten vollumfänglich nachgekommen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn er den Arbeitgeber über die mangelhafte Ausbildung seiner Mitarbeiter informiert und Weiterbildungen beantragt hat, die Baufirma jedoch die Ausbildungen ablehnt und ihn zum Weiterarbeiten anhält.

**Bauunternehmer:** Art. 3 VUV verpflichtet den Arbeitgeber allgemein zur Wahrung der Arbeitssicherheit. Das bedeutet, dass er im Falle einer Verletzung von Pflichten auf einer Baustelle strafrechtlich dafür zur Verantwortung gezogen werden kann. Er hat auch die Kosten der von ihm zu treffenden Massnahmen zur Wahrung der Arbeitssicherheit zu tragen (Art. 90 VUV). Wird der Arbeitgeber – im vorliegenden Beispiel der Bauunternehmer – vom Polier oder Arbeitnehmer darüber informiert, dass die Sicherheit auf der Baustelle nicht gewährleistet ist, sei es, weil Warnhinweise oder Abschränkungen fehlen, sei es, weil nur mangelhaft ausgebildete Arbeitnehmer eingesetzt werden, so muss er diesen Missetand beseitigen. Ist dies nicht unverzüglich möglich, so muss er die Arbeiten einstellen lassen (Art. 4 VUV). Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann er gemäss Art. 112 UVG bestraft werden, auch wenn sich gar kein Unfall ereignet hat (Gefängnis bis sechs Monate oder Busse). Ereignete sich aufgrund der Pflichtverletzung ein Unfall, macht sich der Arbeitgeber gemäss Art. 223 Ziff. 2 StGB (erhöhte Strafdrohung, siehe oben) strafbar.

**Weitere Beteiligte:** Strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können ausser den bereits genannten auch weitere Personen, sofern

sie eine ihnen obliegende Pflicht verletzt haben und diese Pflichtverletzung (evtl. im Zusammenspiel mit anderen Pflichtverletzungen) die Explosion mitverursacht hat. Zu denken wäre in diesem Zusammenhang insbesondere an Mitarbeiter oder Inhaber der Tankstelle, den Installateur der Druckausgleichsleitung oder die Behörde, welche die Baubewilligung erteilt hat.

## Zivilrechtliche Konsequenzen

Grundsätzlich gilt: Wer baut, haftet für Schäden an Dritten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft (Art. 58 OR). Zwar versichert sich jede Bauunternehmung mittels Bauherrenhaftpflichtversicherung gegen Schäden, welche aus Unfällen entstehen, doch besteht immer die Möglichkeit, dass die Versicherung auf den Versicherungsnehmer (Unternehmer) Regress nimmt.

Das Zivilrecht geht davon aus, dass jeder von seinen Mitmenschen ein bestimmtes Mass an Sorgfalt und Aufmerksamkeit erwarten darf. So ist jeder Versicherungsnehmer zur Sorgfalt verpflichtet. Die schuldhaftige Verletzung von selbstverständlichen Schadenverhütungsregeln kann zu einer Herabsetzung der Versicherungsleistung führen. Richtet jemand einen Schaden an, weil er die durchschnittliche Sorgfalt nicht aufgewendet hat, so spricht man von einer Sorgfaltpflichtverletzung. Eine solche führt in aller Regel zu Regressforderungen der Versicherung gegen den Versicherungsnehmer.

**Schadenshöhe:** Die Höhe des Schadens berechnet sich aus der Summe der Forderungen der Geschädigten. Solche kann es bei einem Unfall diverse geben. Jeder, dem ein Schaden entstanden ist, kann seine Forderung eingeben. Der Ursprung der Forderungen kann vielerlei sein: beispielsweise Materialschaden, aber auch mittelbarer Schaden wie z.B. Einkommenseinbussen, wenn die Unfallstelle abgesperrt wird und die

Arbeiten ausgesetzt werden müssen.

Besonders hoch fällt der Schaden aus, wenn durch den Unfall ein Mensch (unbeteiligter Dritter oder auch ein Arbeitnehmer) verletzt oder gar getötet wird.

**Spezialfall Personenschaden:** Ist bei der Explosion ein Arbeiter zu Schaden gekommen, so haftet der Arbeitgeber gegenüber dem verunfallten Mitarbeiter oder dessen Hinterbliebenen aus Arbeitsvertrag, bei jeder – auch bloss fahrlässiger – Verletzung seiner Fürsorgepflicht. Grundsätzlich haftet die Unternehmung als juristische Person, ausser dem Unternehmer kann persönlich vorgeworfen werden, dass er erforderliche und zumutbare organisatorische Massnahmen zum Mitarbeiterschutz nicht getroffen hat. In der Regel verfügt jedes Unternehmen über eine Unfall- und Haftpflichtversicherung, die im Falle eines Personenschadens die Heilungs-, Invaliditätskosten, eine Integrationsentschädigung und allfällige Hinterbliebenenrenten übernimmt. Allfällige Lohnfortzahlungen des Verunfallten übernimmt die Versicherung nicht und sie müssen vom Unternehmen übernommen werden. Zudem kann die Versicherung ganz oder auch teilweise auf den Unternehmer zurückgreifen, wenn sich ergibt, dass dieser den Unfall grobfahrlässig oder sogar vorsätzlich verschuldet hat. Ob der Unternehmer dann seinerseits auf seine Mitarbeiter Rückgriff nehmen kann, hängt von den konkreten Umständen jedes Einzelfalles ab.

Nach dem Gesagten wird schnell klar, dass sich die Höhe des Schadens – insbesondere wenn dabei eine Person zu Schaden gekommen ist – in Millionenhöhe bewegen kann. Ob und in welchem Ausmass eine Versicherung für den Schaden aufkommt oder Regress auf einen Arbeitnehmer genommen werden kann, muss im Einzelfall geprüft werden. ■